

Kleine Anfrage

des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Wildverwahrstellen in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Hohenlohe und Main-Tauber

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Stehen die Wildverwahrstellen im Land aktuell im Fokus?
2. Wie viele Kilometer Anfahrt zu Wildverwahrstellen erachtet sie als zumutbar?
3. Besteht die Möglichkeit die vom Land in den 1990er-Jahren geförderten Fuchstruhen zu reaktivieren?
4. Können die oben genannten drei Landkreise und die örtlichen Gemeinden mit Fördermitteln rechnen?
5. Entsprechen die Verwahrstellen in den oben genannten Landkreisen und den örtlichen Gemeinden den aktuellen Standards zur Bekämpfung und Eindämmung der afrikanischen Schweinepest und (zum Beispiel Fertiggaragen, die mit einer Kühlzelle und entsprechender Hygieneeinrichtung ausgestattet ist)?
6. Sofern sie nicht den aktuellen Standards entsprechen, unterstützt die Landesregierung die oben genannten Landkreise und die örtlichen Gemeinden bei einer entsprechenden Anpassung?

24.1.2025

Brauer FDP/DVP

Begründung

Wildschweine tragen maßgeblich zur Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei. Um sie zu verhindern ist es entscheidend, infizierte tote Wildschweine fachgerecht zu entsorgen. In Baden-Württemberg müssen diese Tiere in sogenannten Verwahrstellen bis zur endgültigen Entsorgung zwischengelagert werden.

Eingegangen: 24.1.2025 / Ausgegeben: 24.2.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 Nr. MLRZ-0141-XXX beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Stehen die Wildverwahrstellen aktuell im Fokus?

Zu 1.:

Die Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Verwahrstellen und die damit verbundene seuchenhygienische Entsorgung von Fallwild und Aufbruch von Schwarzwild ist zentraler Bestandteil des Maßnahmenplans von Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und auch eine wichtige Maßnahme bei der Durchführung des Tilgungsplans zur Afrikanischen Schweinepest beim Auftreten dieser Tierseuche.

Mit der flächenhaften Einrichtung von Verwahrstellen wurde im Jahr 2017 begonnen; sie sind ein wichtiger Bestandteil des Maßnahmenplans zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, der 2018 vom Ministerrat verabschiedet wurde.

Baden-Württemberg nimmt mit dieser Maßnahme eine Vorreiterrolle im Bundesgebiet ein. Verschiedene Länder sind zwischenzeitlich dem Beispiel Baden-Württembergs gefolgt.

Das Netz von Verwahrstellen wurde seit 2017 kontinuierlich ausgebaut und vom Land gefördert, sodass heute ein Kontingent von 211 Verwahrstellen im Land besteht. In den Landkreisen Schwäbisch Hall, Hohenlohe und Main-Tauber befinden sich insgesamt 30 Verwahrstellen. Die eingerichteten Verwahrstellen entsprechen den durch Erlass des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgegebenen Standardbedingungen, die u. a. Anforderungen an die Ausstattung mit Kühlzellen und Edelstahlcontainern, eine gute und leichte Erreichbarkeit sowie Anfahrtsmöglichkeit für Entsorgungs-LKWs, Vorgaben zu Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss sowie die Gewährleistung der ständigen Zugänglichkeit für Jägerinnen und Jäger umfassen.

Die Verwahrstellen sollten an geeigneten, bestehenden Objekten (wie z. B. Bauhöfen, Kläranlagen) eingerichtet werden, um bestehende Infrastruktur nutzen zu können.

Ziel war, bereits in seuchenfreien Zeiten ein flächendeckendes Netz von Verwahrstellen vorzuhalten, damit im Rahmen der Seuchenprävention Aufbruch und andere Tierkörperteile von Schwarzwild nicht im Wald verbleiben. Diese zunächst freiwillige Maßnahme mündete durch Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) zum 1. Januar 2024 in ein Verbot, Aufbrüche und Tierkörperteile von Schwarzwild im Wald zu belassen. Diese müssen nun, gemäß § 6 Absatz 1 DVO JWMG, über Verwahrstellen oder Konfiskatsammelstellen entsorgt werden. Das eingerichtete Kontingent an Verwahrstellen ermöglicht es den Jagdausübungsberechtigten, den gesetzlichen Vorgaben nachkommen zu können.

Mit Auftreten der Afrikanischen Schweinepest am 9. August 2024 in Hemsbach haben die Verwahrstellen weiter an Bedeutung gewonnen, da sie ein wichtiges Instrument bei der Beseitigung gegebenenfalls infizierter Tierkörper sind.

2. Wie viele Kilometer Anfahrt zu Wildverwahrstellen erachtet sie als zumutbar?

Zu 2.:

Ziel der Konzeption aus dem Jahr 2017 war, unter Berücksichtigung der regionalen Jagdstrecke, Verwahrstellen in räumlicher Entfernung von ca. 15 bis 20 km einzurichten. Die Verwahrstellen in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Hohenlohe und Main-Tauber erfüllen dieses Ziel.

3. Besteht die Möglichkeit die vom Land in den 1990er-Jahren geförderten Fuchstruhen zu reaktivieren?

Zu 3.:

In den drei genannten Landkreisen bestehen gegenwärtig insgesamt 35 Fuchssammelstellen. Von diesen befindet sich ein Großteil an Standorten, die gleichzeitig als Standorte für Verwahrstellen genutzt werden und entsprechend den o. g. Vorgaben ausgestattet wurden. Die Fuchssammelstellen selbst (separate Kühltruhen) werden ausschließlich für die Lagerung von Füchsen im Rahmen des Tollwutüberwachungsprogramms genutzt. Reine Fuchssammelstellen entsprechen nicht per se den Vorgaben für die Einrichtung von Verwahrstellen.

4. Können die oben genannten drei Landkreise und die örtlichen Gemeinden mit Fördermitteln rechnen?

Zu 4.:

Wie unter Ziffer 1 dargestellt, wurde die Einrichtung von Verwahrstellen und der flächendeckende Ausbau des Verwahrstellennetzes landesweit gefördert. Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen zusätzlich die Kosten für den Betrieb der Verwahrstellen (Kosten für Entsorgung, Strom und Wasser).

5. Entsprechen die Verwahrstellen in den oben genannten Landkreisen und den örtlichen Gemeinden den aktuellen Standards zur Bekämpfung und Eindämmung der afrikanischen Schweinepest und (zum Beispiel Fertiggerägen, die mit einer Kühlzelle und entsprechender Hygieneeinrichtung ausgestattet ist)?

Zu 5.:

Die Verwahrstellen in den genannten Kreisen entsprechen den durch Erlass festgelegten Standardanforderungen (umhaute Kühlzellen, Edelstahlcontainer, Hygieneeinrichtungen etc.). Die Einhaltung dieser Standards bei der Errichtung der Verwahrstellen war Voraussetzung für die Kostenerstattung des Landes. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen. Diese Mindestanforderungen müssen gegebenenfalls nachträglich an die jeweilige Seuchensituation und die entsprechenden Verhältnisse vor Ort angepasst werden.

Aufgrund der Laufzeit ist es zudem immer wieder erforderlich, Ersatzbeschaffungen, z. B. im Fall defekter Kühlzellen, vorzunehmen.

6. Sofern sie nicht den aktuellen Standards entsprechen, unterstützt die Landesregierung die oben genannten Landkreise und die örtlichen Gemeinden bei einer entsprechenden Anpassung?

Zu 6.:

Die Verwahrstellen in den genannten Landkreisen entsprechen nach Kenntnis des MLR grundsätzlich den vom Land per Erlass vorgegebenen Standards. Aufgrund der Laufzeit fallen in einigen Verwahrstellen derzeit Reparaturarbeiten an bzw. es müssen defekte Kühlzellen ausgetauscht werden. Diese Kosten für Ersatzbeschaffungen und Instandsetzung der Verwahrstellen sind durch die Landkreise zu tragen, da es sich hierbei um unmittelbare Sachkosten handelt, die nicht nach § 52 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Landkreisordnung erstattet werden können. Kosten für die Ausstattung von Verwahrstellen, unter Einhaltung der im Erlass vorgegebenen Rahmenbedingungen, können erstattet werden, wenn der maximale Förderbetrag pro Stelle bisher nicht ausgeschöpft wurde.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz